

3318/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.03.2002

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Posch und Genossinnen haben am 31. Jänner 2002 unter der Nr. 3352/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend MenschenrechtskoordinatorInnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Juli 1999 wurde mit Ministerratsbeschuß die Einrichtung von MenschenrechtskoordinatorInnen in den Bundesministerien beschlossen. Dementsprechend haben alle Bundesminister für ihren jeweiligen Organisationsbereich derartige Koordinatoren eingesetzt. Die Einrichtung solcher Stellen fällt in die Organisationskompetenz des jeweils zuständigen Bundesministers. Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG bezieht sich die Befugnis, Mitglieder der Bundesregierung zu befragen, auf deren Gegenstand der Vollziehung. Für die gegenständliche Anfrage bedeutet dies, daß der Wirkungsbereich des Bundeskanzlers nur hinsichtlich der für das Bundeskanzleramt bestellten Menschenrechtskoordinatorin (Fr. Dr. Ingrid Siess-Scherz, Abt. V/A/5) betroffen ist.

Zu den Fragen 2 und 5:

Für den Bereich des Bundeskanzleramtes wurde beschlossen, die nach der Geschäftseinteilung für Fragen der Menschenrechte zuständige Abteilungsleiterin im Verfassungsdienst als Menschenrechtskoordinatorin einzusetzen. Damit ist gewährleistet, daß die im Ministerratsbeschuß vom Juli 1999 ins Auge gefaßten Aufgaben des Menschenrechtskoordinators von jener Stelle wahrgenommen werden, die damit auch in der täglichen Arbeit befaßt ist. Konkret ist die Genannte etwa für die Vorbereitung und Vorbereitung internationaler Menschenrechtsinstrumentarien im Bereich

des Europarates auf Expertenebene sowie für die Erstellung von Staatenberichten im Rahmen der UNO zuständig. Im innerstaatlichen Bereich können im Rahmen der Be-gutachtungen von Gesetzen, Staatsverträgen und Verordnungen, aber auch bei Rechtsgutachten menschenrechtliche Aspekte eingebracht werden. Gleichzeitig ist

die Genannte auch das vom Bundeskanzler für den beim Bundesminister für Inneres eingerichteten Menschenrechtsbeirat vorgeschlagene Mitglied.

Durch die angesprochene organisatorische Verflechtung der bereits im Rahmen der Geschäftseinteilung verankerten Zuständigkeit für Angelegenheiten der Menschenrechte und der Tätigkeit der Menschenrechtskoordination ist gewährleistet, dass die Menschenrechtskoordinatorin die erforderlichen Informationen erhält und damit die Informations-, Dokumentations- und Koordinationsaufgaben, die Einbindung in die Behandlung nationaler und internationaler Menschenrechtsfragen, die Beratung bei menschenrechtsrelevanten Fragestellungen, die Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen mit anderen Stellen, die maßgebliche Mitwirkung bei der Erstellung von menschenrechtsrelevanten Staatenberichten, in zufriedenstellender Weise wahrnehmen kann.

Zu Frage 3:

Wie im Ministerratsbeschuß vom Juli 1999 ins Auge gefaßt, ist die Menschenrechtskoordinatorin im Bundeskanzleramt Anlaufstelle für sämtliche menschenrechtsrelevanten Fragen, die an das Bundeskanzleramt herangetragen werden. In diesem Sinn kann von einer häufigen Inanspruchnahme gesprochen werden.

Zu Frage 4:

Da die Aufgaben, die von der Menschenrechtskoordinatorin wahrzunehmen sind - wie oben näher ausgeführt -, in vielen Bereichen mit jenen Aufgaben zusammenfallen, die auch ansonsten von der zuständigen Abteilung wahrgenommen werden, können keine Aussagen über den Umfang der Dienstzeit, der für den Arbeitsbereich der Menschenrechtskoordination anfällt, gemacht werden.

Zu Frage 6:

Wie bereits zu Frage 4 erwähnt, kann die Menschenrechtskoordinatorin im Bundeskanzleramt menschenrechtliche Aspekte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit einbringen. Der Verfassungsdienst wird im Übrigen im Rahmen der allgemeinen Begutachtungsverfahren ganz allgemein mit Stellungnahmen zu Verordnungs-, Gesetzes- und Staatsvertragsentwürfen befaßt.

Zu Frage 7:

Das eingerichtete Netzwerk basiert auf einer ad-hoc Basis, die nicht notwendigerweise gemeinsame Sitzungen erforderlich macht. Grundsätzlich kann festgehalten werden, daß das Netzwerk bei allen wichtigen, den Kompetenzbereich eines Bundesministeriums überschreitenden Aufgaben in menschenrechtlicher Hinsicht bemüht wird.

Als Beispiel für das hervorragende Funktionieren des Netzwerkes ist etwa zu erwähnen, dass die Kooperations- und Koordinationsbereitschaft der MenschenrechtskoordinatorInnen bei der Erstellung von Staatenberichten für internationale und europäische Einrichtungen sehr hilfreich war und ist. Darüber hinaus wäre auch die Vorbereitung und Koordinierung des Besuches einer Delegation des Europarates zur

Prüfung Österreichs gemäß dem "Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten" zu nennen, der im Dezember des Vorjahres nicht so kurzfristig hätte durchgeführt werden können, hätten sich nicht die Menschenrechtskoordinatoren der betroffenen Ressorts, aber auch der Landesregierungen zur Mitarbeit bereit erklärt.